

Zuchtwarte-Ordnung

Inhaltsübersicht

- 1 Allgemeines
- 2 Gliederung des Zuchtwartewesens
- 3 Tätigkeitsbereich
- 4 Aufgaben der Zuchtwarte
- 5 Auswahl und Ausbildung
- 6 Gebühren
- 7 Schlussbestimmungen

1 Allgemeines

Zuchtwarte sind verantwortungsvolle Amtsträger des Deutschen Foxterrier-Verbandes. Sie sind mitverantwortlich für sorgfältige Zucht und stehen allen Mitgliedern des DFV für die Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Ihnen obliegt die Zwingerbesichtigung, die Wurfkontrolle und die Wurfabnahme auf der Grundlage der Zucht-Ordnung des DFV zur Gewährleistung einer tierschutzgemäßen Rassehundezucht entsprechend den Grundsätzen des VDH.

2 Gliederung des Zuchtwartewesens

2.1 Hauptzuchtwart

Der Hauptzuchtwart ist Zuchtleiter des DFV und Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Er wird entsprechend § 9 Abs. 2 der Satzung vorgeschlagen und gewählt.

Als Zuchtleiter ist er für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, im Benehmen mit dem Zuchtbuchamt erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und - falls erforderlich - deren Bekämpfung zu veranlassen. Er kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen über die Zuchtwarte und ist der Ansprechpartner der Zuchtwarte.

Der Hauptzuchtwart führt geeignete Schulungsmaßnahmen für die Zuchtwarte durch, um deren kynologische und funktionsspezifische Kenntnisse auf dem neuesten Stand zu halten.

2.2 Zuchtwarte der Landesgruppen und Arbeitsgemeinschaften

Vorschlag und Wahl dieser Zuchtwarte erfolgt durch die Mitgliederversammlungen der Landesgruppen bzw. Arbeitsgemeinschaften. Es ist anzustreben, dass der Landesgruppen-/Arbeitsgemeinschafts-Zuchtwart Zuchtrichter bzw. Verbandsrichter und aktiver Foxterrier-Züchter ist. Die Ernennung oder Abberufung erfolgt entsprechend § 9 Abs. 12 der Satzung durch den geschäftsführenden Vorstand des DFV.

2.3 Zuchtwarte der Ortsgruppen

Vorschlag und Wahl dieser Zuchtwarte erfolgt durch die Mitgliederversammlungen der betreffenden Gruppen. Der Zuchtwart soll aktiver Foxterrier-Züchter sein. Der Vorschlag ist über die zuständige Landesgruppe bzw. Arbeitsgemeinschaft dem Hauptzuchtwart zuzuleiten. Die Ernennung oder Abberufung erfolgt wie unter 2.2.

3 Tätigkeitsbereich

3.1 Die regionale Zuständigkeit der Zuchtwarte richtet sich nach den regionalen Gliederungen unseres Verbandes in Landesgruppen und Arbeitsgemeinschaften bzw. in Orts- und Prüfungsgruppen.

3.2 Wenn der nach 3.1 zuständige Zuchtwart verhindert oder nicht erreichbar ist oder unverhältnismäßig weit entfernt vom Wohnort des Züchters beheimatet ist, können auch Zuchtwarte anderer DFV-Gliederungen in Anspruch genommen werden.

3.3 In Ausnahmefällen kann auch ein Zuchtwart eines anderen VDH-Zuchtvereines in Anspruch genommen werden. Dazu ist die Genehmigung des Hauptzuchtwartes erforderlich.

4 Aufgaben der Zuchtwarte

4.1 Aufgabe der Zuchtwarte ist es, dem Deutschen Foxterrier-Verband nach besten Kräften zu helfen, die in der Satzung erklärten Zuchtziele zu verwirklichen. Gegenüber den Züchtern haben sie in erster Linie eine in allen Fragen der Zucht unterstützende Funktion. Erst in zweiter Linie haben sie die Zucht zu kontrollieren.

4.2 Insbesondere obliegen den Zuchtwarten:

- Beratung der Züchter
- Wurfabnahme
- Tätowieren von Würfen bzw. die Kontrolle der Transponder (Mikrochip-Nummern)
- Vermitteln von Foxterriern und Beratung von Kaufinteressenten
- Unterstützung des Zuchtbuchamtes bei der Erfüllung seiner Aufgaben
- Zwingerbesichtigungen

4.3 Die Beratung dient grundsätzlich der gesunden Fortentwicklung der Rasse. Sie muss deshalb objektiv sein und nach bestem Wissen erfolgen. Dazu sind gute Kenntnisse der Vererbung sowie der Zucht- und Eintragungsbestimmungen des DFV, stetes Studium der Zuchtbücher, der Prüfungs- und Zuchtschauberichte und Beachtung der Bekanntmachungen des Zuchtleiters und des Zuchtbuchamtes erforderlich. Die Zuchtwarte haben besonders auf das Auftreten von zuchtschädigenden Faktoren zu achten und gegebenenfalls die Züchter darauf hinzuweisen. Ein Verschweigen offenkundiger Fehleentwicklungen ist ebenso zu beanstanden wie das leichtfertige Äußern von Vermutungen.

Der Zuchtwart muss bei der Aufzucht der Hunde über richtige Ernährung, Entwurmung, Impfung, Verhinderung von Mangelschäden und Welpenhaltung beraten können. Er muss über ausreichende Kenntnisse des Tierschutzes verfügen.

4.4 Die Wurfabnahme obliegt den Zuchtwarten des DFV. Auf dem Formblatt für die Wurfabnahme bescheinigt der Zuchtwart die Wurfabnahme und dass die Hundehaltung den Mindesthaltungsbedingungen für Foxterrier entspricht. Der Zeitpunkt der Wurfabnahme wird zwischen Züchter und Zuchtwart abgestimmt, wobei sich der Züchter der Zeitplanung des Zuchtwartes anpassen soll.

Ein Zuchtwart des DFV darf keine Wurfabnahme durchführen

- für eigene Würfe (für den eigenen Zwinger),
- für Zwinger anderer Besitzer, die sich auf seinem Anwesen befinden,
- für Zwinger, in denen er dauernd mitarbeitet, d.h. wenn er mit der Pflege oder der Fütterung der Tiere dieses Zwingers zu tun hat,
- für Würfe in Zwingern von Verwandten 1. Grades (Ehe- oder Haushaltspartner, Kinder, Eltern).

4.5 Das Tätowieren soll vorzugsweise vom Zuchtwart beim Züchter vorgenommen werden. Den Zeitpunkt muss der Züchter rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - mit dem Zuchtwart abstimmen. Versäumt der Züchter dies, so setzt der Zuchtwart den Termin fest. Der Züchter hat entsprechende Arbeitsmöglichkeiten sicherzustellen.

Wird die Tätowierung nicht vom Zuchtwart durchgeführt, so muss sie bis zur Wurfabnahme erfolgt sein, damit der Zuchtwart das ordnungsmäßige Vorhandensein bescheinigen kann.

Alternativ können Würfe und ältere Foxterrier mit Transpondern nach der ISO-Norm 11784 gekennzeichnet werden.

Die Kosten trägt der Besitzer der Hunde.

4.6 Das Vermitteln von Foxterriern hat unter Wahrung größtmöglicher Neutralität zu erfolgen. Hinweise auf Hunde aus eigener Zucht sollten möglichst unterbleiben. Zuchtwarte sind zu einer objektiven Beratung der Kaufinteressenten auf Grund ihres Amtes verpflichtet.

4.7 Auf Grund ihrer Sachkenntnis haben die Zuchtwarte das Zuchtbuchamt bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die dem Einzelfall angemessene Sorgfalt und Umsicht ist zu beachten, bei Unklarheiten ist der Hauptzuchtwart hinzuzuziehen.

4.8 Zwingerbesichtigungen sollen gewährleisten, dass die „Mindesthaltungsbedingungen für Foxterrier“ eingehalten werden. Sie sind nötigenfalls zusammen mit dem Hauptzuchtwart durchzuführen. Zwingerbesichtigungen sind erforderlich:

- bei festgestellten Missständen
- im Rahmen der Wurfabnahme.

5 Auswahl und Ausbildung

- 5.1 Der geschäftsführende Vorstand kann ein Mitglied des DFV zum Zuchtwart ernennen, wenn dieses mindestens 5 Jahre dem DFV angehört, über ausreichende Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und über Grundkenntnisse im Zuchtwesen des DFV und über Vererbung verfügt. Außerdem muss der Nachweis züchterischer Erfahrungen aus mindestens fünf eigenen Würfen und ausreichende praktische Erfahrung bei Wurfabnahmen erbracht sein.
- 5.2 Zuchtwartanwärter können von einer Landesgruppe, Arbeitsgemeinschaft oder deren Gliederungen vorgeschlagen werden. Sie müssen ihre Qualifikation bei drei Anwartschaften nachweisen, die unter einem Landesgruppen- bzw. Arbeitsgemeinschafts-Zuchtwart oder unter einem von diesen benannten Zuchtwart durchzuführen sind. Mindestens ein Wurf ist dabei vom Anwärter zu tätowieren. Über jede Anwartschaft erstellt der Anwärter einen Bericht und schickt diesen an den Landesgruppen- bzw. Arbeitsgemeinschafts-Zuchtwart. Dieser ergänzt die Berichte durch eine zusammenfassende Beurteilung des Anwärters und leitet die Unterlagen an den Hauptzuchtwart, der die Ernennung durch den geschäftsführenden Vorstand veranlasst. Die Ernennung wird im Mitteilungsblatt „Der Foxterrier“ veröffentlicht.
- 5.3 Bei Zuchtrichtern und Verbandsrichtern des DFV ist die Qualifikation zum Zuchtwart auf Grund ihres Richteramtes gegeben. Sie müssen vor ihrer Ernennung zum Zuchtwart nur nachweisen, dass sie einen Wurf tätowiert haben.
- 5.4 Im Zeitraum von etwa 18 Monaten findet mindestens eine Zuchtwarte-Fachtagung statt, die vor allem der Weiterbildung der Zuchtwarte und der Aktualisierung ihres Wissens dient. Sie wird vom Hauptzuchtwart einberufen und ist für alle Zuchtwarte und Zuchtwartanwärter verbindlich. Zu diesen Veranstaltungen zählt auch die jährlich vom VDH in Dortmund durchgeführte Zuchtleiter- und Zuchtwarttagung. Die Teilnahme an Fachtagungen ist wesentliche Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Zuchtwarte. Ein Fernbleiben von dieser Pflichtveranstaltung ist nur aus dringenden persönlichen oder beruflichen Gründen entschuldbar. Zuchtwartanwärter müssen vor ihrer Ernennung ihre Teilnahme an mindestens einer Fachtagung nachweisen.

6 Gebühren

Die Zuchtwarte haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Zu bezahlen sind:

- | | |
|--|-----------|
| • für eine Wurfabnahme | 20,00 € |
| • für eine Zwingerbesichtigung | |
| 1. bei der ersten Wurfabnahme bei Neuzüchtern | 15,00 € |
| 2. im Auftrag des Hauptzuchtwartes oder des Tierschutzes | 25,00 € |
| • für Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt | 0,30 €/km |
| • tatsächlich entstandene Porto- und Versandkosten | |

Die Kosten trägt der Züchter, sie sind bei der Abnahme gegen Quittung zu entrichten.

7 Schlussbestimmungen

Die Zuchtwarte-Ordnung ist Anlage der Zucht-Ordnung des DFV.

Die Zuchtwarte-Ordnung in der vorstehenden Fassung wurde von der Delegiertentagung am 5. September 2004 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Sie ersetzt die am 29. September 1992 beschlossene Zuchtwarte-Ordnung des DFV.